

senß finden sich dergleichen in allen Theilen des Landes. Wenn man aber behauptet, auf diese solle die Beschränkung des gegenwärtigen Gesetzes gleichfalls ausgedehnt werden, so scheint es mir, als gehe man in dieser Beziehung zu weit. Schon zeither durfte von dem Grundbesitz in Städten weit mehr dismembrirt werden, als jetzt nach dem neuen Gesetze erlaubt ist. Der Grund, weshalb das Gesetz gegeben wird, ist das sogenannte Ausschachten der Güter. In Städten aber hat man darüber zur Zeit noch nicht zu klagen gehabt, vielmehr haben sich die Speculanten lediglich auf das Land begeben. Nun wäre es aber doch fürwahr sonderbar, wenn das Gesetz größere Beschränkungen aufstellte, als zeither stattgefunden haben, und diese Beschränkungen auch auf die Städte angewendet werden sollten, wozu sich dort bis jetzt ein Grund nicht gezeigt hat. Schon aus diesen Ursachen müßte ich die Bestimmung unter 1) in Schutz nehmen. Nächstdem ist aber auch nicht zu verkennen, daß dergleichen Güter, wenn sie vorkommen, doch immer nur die Ausnahme bilden, die Ausnahme nämlich insofern, als in den Städten der Gewerbsbetrieb die Regel ist. Kommt sie nur als Ausnahme vor, während die Regel des größern Grundbesitzes auf dem Lande besteht, so sehe ich nicht ab, warum diese Ausnahme nicht in Wegfall kommen soll, wenn anders das Bedürfniß der Städte darauf hinweist. Man sagt zwar, es sei nicht gut, wenn Zerschlagungen auch dieser größern städtischen Güter stattfinden, da ohnehin schon in vielen Dörfern geklagt worden sei, daß Schaaren von Bettlern hinaus auf das Land zögen. Wahr ist es, daß namentlich am vorigen Landtage aus einer oder zwei Gegenden des Landes Klagen hierüber eingegangen sind, die sich darüber beschwerten, daß viele Bettler aus der Stadt hinaus kämen. Allein es ließe sich auch das Gegentheil anführen; ich wenigstens könnte mit einem Beispiele dienen, daß Schaaren von Bettlern von dem platten Lande in die Stadt kommen. Indes es möge das bei Seite gesetzt bleiben; ich will zugeben, daß das umgekehrte Verhältniß öfter vorkommen mag. Allein will man dieses nicht haben, so darf man auch nicht verhindern, daß in Städten größere Güter zerschlagen werden, und sich recht Viele einigen Grundbesitz erwerben können; denn Grundbesitzer, wenn sie auch nur wenig haben, werden nicht des Bettelns wegen in Schaaren aufs Land ziehen. Der Abg. v. Thielau stellte zur Motivirung seines Antrags auf Ablehnung des Gesetzes gestern den Satz auf, daß derjenige, der auch nur eine geringe Scholle habe, dem Staate weit mehr Schutz gewähre, als der, welcher gar Nichts habe. Ich glaube, hiermit hat er zugleich ausgesprochen, daß man mit Grund Rechtens dem Punkt unter 1) nicht entgegen treten kann. Eben deshalb rathe ich denn auch der Kammer an, daß sie es bei der Bestimmung der Deputation bewenden lasse.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete hat sich auf meine Aeußerung von gestern bezogen, aber sie falsch angewendet. Ich habe allerdings gesagt, daß der Grundbesitzer, auch selbst der kleinste, größere Sicherheit gewähre, als der, der gar Nichts besitzt; daraus folgt aber nicht, daß man in Bezug auf die Städte eine Ungleichheit einführe, und für die Städte eine Bestimmung treffe, die auf dem platten Lande nicht existirt. Ich sehe keinen

Grund ein, warum die Unfähigkeit auf dem platten Lande nicht unter gleichen Bedingungen stattfinden solle, wie in den Städten; denn für das Bedürfniß der Städte ist einestheils durch die wälzenden Grundstücke gesorgt, andertheils dadurch, daß von größeren Gütern ein Drittel abgetrennt werden kann; hierzu tritt noch das Dispensationsrecht der Regierung. Nun sehe ich nicht ein, warum die Städte das Recht haben sollen, ihre geschlossenen Grundstücke gänzlich zu zerschlagen, da noch dazu keine Bestimmung darüber stattfindet, was man hier eigentlich unter einem städtischen Gemeindebezirke begreift. Nach dem, was der Abgeordnete aus Leipzig und der Abgeordnete zu meiner Rechten bemerkten, sollte man annehmen, daß jedes Grundstück, was zur Stadt gehört, in diese Kategorie falle, daß also die Städte nur ein ländliches Grundstück zu kaufen nöthig haben, um dasselbe zu einem städtischen Grundstück zu machen und es noch zerschlagen zu können. Ich bin der Meinung, daß das, was für das Land gilt, auch für die Städte gelten muß; denn soll das Land zu Gunsten des Staates beschränkt werden müssen, so müssen es auch die Städte werden.

Abg. Todt: Ich habe darauf zu erwiedern, daß, wenn ich den von dem Abg. v. Thielau aufgestellten Satz falsch angewendet habe, ich dies nur insofern glauben könnte, als ich ihn auf die Städte angewendet habe, was der Abg. v. Thielau wahrscheinlich nicht haben will. Meine Anwendung ist aber eine andere gewesen. Es war ein allgemeiner Satz, den der geehrte Abgeordnete aussprach, und ich habe ihn auf einen speciellen Fall angewendet. Ich glaube, das ist ganz logisch, und der geehrte Abgeordnete wird schwerlich dagegen Etwas einwenden können.

Referent Secretair D. Schröder: Der geehrte Abg. v. Thielau sprach in seinen letzten Worten den wahren Grund aus, warum Opposition gegen Punkt 1 ergriffen worden ist, nämlich den: die Städte sollen keinen Vorzug haben. Nun gebe ich zu, daß, wenn die Beschränkung, welche für das Land festgestellt wird, nicht auch für die Städte gelten soll, man sagen könnte, die Städte würden begünstigt. Allein was der geehrte Abgeordnete gestern selbst sagte, das muß ich hier ebenfalls anwenden. Es soll nämlich die Beschränkung des Gesetzes nicht weiter gehen, als das Bedürfniß selbst sie nothwendig macht, und dieses Bedürfniß hat sich bei den Städten bisher noch nicht gezeigt. Ueberhaupt sind die Verhältnisse in den Städten ganz andere, als daß man sie mit denen des Landes hierin in Vergleich bringen könnte. Wenn der Abg. v. Thielau noch in seiner letzten Aeußerung gemeint hat, daß man gar nicht wisse, wie groß der Bezirk einer Stadt sei, und glaubte, daß, wenn eine Stadt in einer entferntern Gegend ein Grundstück kaufe, dieses dann auch noch zur Stadt gehöre, so gebe ich ihm darauf zur Antwort, daß die Städteordnung, ebenso wie die Landgemeindeordnung, hinlängliche Auskunft darüber geben, was zum Stadt- und was zum Landgemeindebezirk gehört. Das versteht sich von selbst, daß der Stadtbezirk nicht willkürlich verändert oder ausgedehnt werden kann.